

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0842/2009

Auskunft erteilt:

Herr Winter / Herr Husmann

Ruf:

492 61 30 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

22.12.2009

Betrifft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 519: Hiltrup - Westlich Meesenstiege / Milingheide

1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

21.01.2010	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
28.01.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
03.02.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
03.02.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519: Hiltrup – Westlich Meesenstiege / Milingheide nicht gefolgt:
 - 1.1 Der Kritik an der Nichteinbeziehung des Grundstücks Meesenstiege Nr. 74 in das Plankonzept (Anlage 1, Punkt 1 a).
 - 1.2 Dem Einwand gegen den planerischen Umgang mit der ehemaligen Hofstelle Meesenstiege 56/58 (Anlage 1, Punkt 1 b).
 - 1.3 Der Beanstandung des der Bebauung zugrundeliegenden Lärmschutzkonzeptes (Anlage 1, Punkt 1 c).
 - 1.4 Der Bemängelung einer unzureichenden Ermittlung etwaiger Anspruchsvoraussetzungen auf passiven Lärmschutz gemäß BImSchV für die Bestandsbebauung (Anlage 1, Punkte 1 d und 2).
 - 1.5 Der Befürchtung einer Verschlechterung der Verkehrs- und Immissionssituation im Einmündungsbereich Meesenstiege / Wielandstraße und der Forderung nach geeigneten Abhilfemaßnahmen (Anlage 1, Punkte 1 e und 2).
 - 1.6 Der Einschätzung, die geplanten Bushaltestellen in Höhe der Wielandstraße seien nicht erforderlich (Anlage 1, Punkt 1 f).
 - 1.7 Der Forderung nach Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Meesenstiege (Anlage 1, Punkt 2).
 - 1.8 Der Anregung, den Kreuzungsbereich Wielandstraße / Meesenstiege als Kreisverkehr auszubilden (Anlage 1, Punkt 3).
 - 1.9 Der Verneinung eines Bedarfes für eine Wohnbauentwicklung in dem angestrebten Umfang (Anlage 1, Punkt 4).

- 1.10 Dem Vorwurf des mangelnden Ausgleichs für den massiven Eingriff in Flora und Fauna (Anlage 1, Punkt 4).
 - 1.11 Der Ansicht, die soziale Infrastrukturausstattung sei nicht ausreichend (Anlage 1, Punkt 4).
 - 1.12 Der Besorgnis über eine unzureichende Untersuchung auf Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg (Anlage 1, Punkt 4).
 - 1.13 Der Befürchtung von Grundwasserabsenkungen infolge des neuen Baugebietes (Anlage 1, Punkt 4).
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519: Hiltrup – Westlich Meesenstiege / Milingheide wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 519 wird ebenfalls beschlossen.

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519 treten die beiden Bebauungspläne HI 8: Hiltrup-West und VBP 4: Hiltrup – Ortsteilzentrum Hiltrup-West (westlich der Meesenstiege), soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

II. Kosten/Folgekosten

Der Stadt Münster entstehen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Kosten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 519 beinhaltet den Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhabenträger übernimmt die sich aus der Planung ergebenden Kosten entsprechend dem Durchführungsvertrag.

Begründung:

1. Der Rat der Stadt Münster hat am 30.09.2009 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519 beschlossen. Der Entwurf des Planes hat vom 19.10. bis zum 19.11.2009 öffentlich ausgelegen. Zur Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen vorgetragen, über die entsprechend den oben stehenden Beschlussvorschlägen Beschluss gefasst werden soll.
2. Der Plan soll aufgrund der Beschlussvorschläge nicht geändert oder ergänzt werden. Somit kann auch der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 519 gefasst werden (Beschlussvorschlag 2).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 519 überlagert die Geltungsbereiche der Bebauungspläne HI 8: Hiltrup-West sowie VBP 4: Hiltrup – Ortsteilzentrum Hiltrup-West (westlich der Meesenstiege). In den Überlagerungsbereichen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 519 an die Stelle des alten Rechts treten und zur neuen planungsrechtlichen Grundlage werden. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen der Bebauungspläne HI 8 und VBP 4 können als eigenständige Festsetzungen bestehen bleiben.

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Stellungnahmen zur Offenlegung
2. Begründung
3. Textliche Festsetzungen
4. Planverkleinerung